

# Übergangsmanagement

Die Entwicklung in Bayern

## Begriffsbestimmung und Zweck

- Übergangsmanagement umfasst die Entlassungsvorbereitung in der abschließenden Phase des Vollzugs, das heißt die Vorbereitung der Entlassung der Gefangenen im engeren Sinne, die Planung, Einleitung, Vermittlung und Durchführung von (Re-) Integrationsmaßnahmen für zur Entlassung anstehende Gefangene, insbesondere die strukturierte Verknüpfung und Verzahnung von Behandlungsmaßnahmen des Vollzugs mit Hilfeangeboten und Maßnahmen der nach der Entlassung für die Betroffenen zuständigen Stellen.
- Durch Maßnahmen einer koordinierten Entlassungsvorbereitung soll die Basis für einen bestmöglichen Übergang der Inhaftierten von der strafgeregelten Situation des Vollzugs zu der komplexen Lebenssituation nach der Entlassung geschaffen und damit optimale soziale Reintegration der Gefangenen erreicht werden. Übergangsmanagement dient dazu, gerade in der schwierigen Zeit unmittelbar nach der Entlassung einen Rückfall der Straftatenden in die Straffälligkeit zu vermeiden, in dem Schnittstellenprobleme vermieden bzw. minimiert werden. Dem Gefangenen soll eine „Brücke“ in die Freiheit gebaut werden.
- Zu einem optimalen Übergangsmanagement gehört im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit zwingend auch die Überwachung von Personen mit hohem Risikopotential, insbesondere von Sexual- und Gewaltstraftätern.

# Entwicklung

- **Freie Straffälligenhilfe:** Etwa ab dem Jahr 2009 haben die Wohlfahrtsverbände sich verstärkt um das Thema Übergangsmanagement in Form von Fachtagungen und Bildung von verbandsinternen Ausschüssen bemüht. Federführend waren dabei die kirchlichen Wohlfahrtsverbände, da in Bayern keine ausgeprägte und flächendeckende justiznahe oder freie Straffälligenhilfe vorhanden ist.
- **Justiz:** Mit Schreiben vom 29.07.2009 hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz und Verbraucherschutz eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag bereits laufende oder geplante Projekte des Übergangsmanagements, insbesondere Maßnahmen und Konzepte bayerischer Justizvollzugsanstalten, zu sichten zusammen zu stellen und auszuwerten sowie die gewonnen Erkenntnisse im Sinne von „best Practice“ für die Vollzugspraxis im Rahmen von Empfehlungen nutzbar zu machen und gegebenenfalls Vorschläge zur Optimierung des Übergangsmanagements zu unterbreiten.

# Das Übergangsmanagement im Bayerischen Strafvollzugsgesetz

## ART. 175

### ZUSAMMENARBEIT

- (1) <sup>1</sup> Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzugs zu erfüllen. <sup>2</sup> Die Sicherheit der Anstalt ist durch die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und geeignete Behandlungsmaßnahmen zu gewährleisten.
- **(2) Die Anstalten arbeiten mit Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, eng zusammen.**
- (3) Die Anstalt stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben wie Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann.
- **(4) Soweit erforderlich, ist zur Entlassungsvorbereitung insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Straftlassenenhilfe frühzeitig Kontakt aufzunehmen.**

# Das Übergangsmanagement im Bayerischen Strafvollzugsgesetz

Art. 126

Zusammenarbeit mit Behörden und freien Trägern

- **(1) <sup>1</sup> Die Jugendstrafvollzugsanstalten arbeiten mit fachbezogenen außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen eng zusammen. <sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für Schulen und Schulaufsichtsbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Behörden und Stellen der staatlichen und privaten Straffälligenhilfe, die Jugendgerichtshilfe, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Polizeibehörden, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Suchtberatungsstellen und Schuldnerberatung, Ausländer- und Integrationsbeauftragte, Träger der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und Träger der freien Wohlfahrtspflege.**
- **(2) <sup>1</sup> Die Personensorgeberechtigten werden in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einbezogen, soweit dies zweckmäßig ist. <sup>2</sup> Dies ist zwingend, wenn die Personensorgeberechtigten anders ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen können.**

# Das Übergangsmanagement im Bayerischen Strafvollzugsgesetz

Art. 136

Entlassungsvorbereitung

- **(1) <sup>1</sup> Rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin arbeiten die Jugendstrafvollzugsanstalten mit vertrauenswürdigen Dritten und Institutionen außerhalb des Vollzugs zusammen, um zu erreichen, dass die jungen Gefangenen bei der Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. <sup>2</sup> Die Jugendämter und, soweit angeordnet, die Bewährungshilfe werden unterrichtet. <sup>3</sup> Die Personensorgeberechtigten werden unterrichtet, wenn dies nicht der Erfüllung des Erziehungsauftrags widerspricht.**
- (2) Um die Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug gelockert werden (Art. 134).
- (3) Junge Gefangene können in den offenen Vollzug (Art. 133 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2) verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.
- (4) Die Jugendstrafvollzugsanstalten können eigene Abteilungen einrichten, in die die jungen Gefangenen kurz vor ihrer Entlassung verlegt werden (Entlassungsabteilung).
- (5) <sup>1</sup> Innerhalb von vier Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einem Monat gewährt werden. <sup>2</sup> Art. 15, 16, 134 Abs. 2 und Art. 135 Abs. 4 gelten entsprechend.

# Das Übergangsmanagement im Bayerischen Strafvollzugsgesetz

## ART. 11

### VERLEGUNG IN EINE SOZIALTHERAPEUTISCHE EINRICHTUNG

- **(1) Gefangene sind in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuchs (StGB) zu Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist.**
- (2) \* Andere Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, sollen in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind.
- (3) Vor einer Verlegung nach Abs. 1 oder 2 ist die Bereitschaft der Gefangenen zur Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen zu wecken und zu fördern.
- (4) Wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann, unterbleibt die Verlegung nach Abs. 1 oder 2; nach einer bereits erfolgten Verlegung sind sie zurückzuverlegen.
- (5) Art. 10 und 92 bleiben unberührt.

# Das Übergangsmanagement im Bayerischen Strafvollzugsgesetz

## Art. 132

### Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

- **(1) Junge Gefangene sind in eine sozialtherapeutische Einrichtung einer Jugendstrafvollzugsanstalt zu verlegen, wenn die Wiederholung einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB zu befürchten und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung nach Art. 129 Abs. 2 Satz 2 oder Art. 130 Abs. 3 angezeigt ist.**
- (2) \* Andere junge Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, sollen in eine sozialtherapeutische Einrichtung einer Jugendstrafvollzugsanstalt verlegt werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind.
- (3) Art. 11 Abs. 3 bis 5 und Art. 117 gelten entsprechend.



# Das Übergangsmanagement im Bayerischen Strafvollzugsgesetz

## ART. 81

### HILFE NACH ENTLASSUNG

- Auf Antrag der Gefangenen kann die Anstalt nach deren Entlassung vorübergehend Hilfestellung im Einzelfall gewähren, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden kann und der Erfolg der Behandlung der Gefangenen gefährdet ist.

## ART. 119

### NACHSORGE

- Die sozialtherapeutischen Einrichtungen sollen nach Entlassung der Gefangenen die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden kann.

## ART. 120

### AUFNAHME AUF FREIWILLIGER GRUNDLAGE

- (1) <sup>1</sup> Frühere Gefangene können auf Antrag vorübergehend wieder in die sozialtherapeutische Einrichtung aufgenommen werden, wenn der Erfolg ihrer Behandlung gefährdet und ein Aufenthalt in der Einrichtung aus diesem Grund gerechtfertigt ist. <sup>2</sup> Ein Widerruf des Antrags darf nicht zur Unzeit erfolgen.
- (2) <sup>1</sup> Gegen die Aufgenommenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. <sup>2</sup> Art. 101 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

# Das Übergangsmanagement im Bayerischen Strafvollzugsgesetz

Art. 137

Entlassung, Unterbringung auf  
freiwilliger Grundlage

- (1) Für den Entlassungszeitpunkt und die Entlassungsbeihilfe gelten Art. 18 und 80 entsprechend.
- **(2) <sup>1</sup> Die Jugendstrafvollzugsanstalt kann auf Antrag der jungen Gefangenen nach Entlassung die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden kann. <sup>2</sup> <sup>[1]</sup> Hierzu können junge Gefangene auf Antrag auch vorübergehend über den Entlassungszeitpunkt hinaus in einer Abteilung des offenen Vollzugs verbleiben oder in einer solchen nach Entlassung wieder aufgenommen werden, wenn der Erfolg der Erziehung gefährdet und ein Aufenthalt in der Jugendstrafvollzugsanstalt aus diesem Grund gerechtfertigt ist. <sup>3</sup> <sup>[1]</sup> Ein Widerruf des Antrags darf nicht zur Unzeit erfolgen. <sup>4</sup> <sup>[1]</sup> Nach dem Entlassungszeitpunkt oder der Wiederaufnahme sind die nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen. <sup>5</sup> <sup>[1]</sup> Art. 101 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.**

# Arbeitsfeld „Arbeit“

## **Ist-Zustand:**

- Regelmäßige Arbeit ist elementarer Bestandteil eines geordneten Behandlungsvollzugs
- Fachpersonal mit Ausbildungsqualifikation vorhanden
- Arbeitstherapeutische Betriebe in den größeren Anstalten mit speziell qualifiziertem Personal („Leiter eines Arbeitstherapeutischen Betriebs“)
- Beschäftigungssituation gut, Nebeneffekt Minderung der Vollzugskosten,
- Projekte (!)

## **Erreichte Optimierung:**

- Kooperationsvereinbarung mit Bundesagentur für Arbeit

## **Empfehlungen:**

- Verstärkte Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Betreuern
- Ausbau öffentlich geförderter Projekte zur beruflichen Reintegration von Gefangenen
- Benennung von „Beauftragten“

# Arbeitsfeld „Berufliche Bildung“

## **Ist-Zustand:**

- In bayerischen JVAen: 63 anerkannte Ausbildungsberufe, sonstige anerkannte Ausbildungsmaßnahmen (Kurzausbildungen), berufsbildspezifische Grundlehrgänge

## **Empfehlungen:**

- Regelmäßige Kontakte zur Industrie und Handelskammer, Handwerkskammer, Unternehmer der freien Wirtschaft,
- Verstärktes Angebot von Qualifizierungsbausteinen,
- Schaffung zentraler Ausbildungsstätten,
- Qualifizierte Angebote für inhaftierte Frauen,
- Beauftragte für berufliche Bildung,

# Arbeitsfeld „Wohnen“

- **Istzustand:**
- Problemlage hinlänglich bekannt,
- Verschärfung durch Lage am Immobilienmarkt
  
- **Erreichte Optimierung:**
- Konkretisierung des Bedarfs durch Analyse der Entlassungsströme
- Übersicht über Übergangs- und betreute Wohneinrichtungen
  
- **Empfehlungen:**
- Wohnfähig machen.
- Aktualisierte Tabellen über Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe.
- Ausbau von Wohnprojekten,
- Mietausfallsbürgschaften.
- Kooperation mit Jobscentern, Mietübernahme (§35 SGB XII)

# Arbeitsfeld „Verschuldung“

- **Istzustand:**
- Ergebnis der Datenerhebung: „Nachfrage ist angebotsorientiert“
  
- **Erreichte Optimierung:**
- 260.000,-- Euro für externe Schuldnerberatung
  
- **Empfehlungen:**
- Datenerfassung, Feststellungsphasen,
- Prävention, inkl. Vermeidung von Verschuldung,
- Fortbildung von Justizbediensteten,
- Musterschreiben und Infobroschüren.

# Arbeitsfeld „Drogen und Sucht“

- **Istzustand:**
- Bedarf in jeder JVA , „BTM Vermerk“ (Beispiel Laufen )
- Beratung durch in- und externe Kräfte,
- körperlicher Entzug, Aufklärung, Langzeittherapie.
- Absoluter Vorrang der entzugsorientierten Behandlung.
  
- **Erreichte Optimierung:**
- Ab 2013 insgesamt 53 externe Drogenberater
  
- **Empfehlung:**
- Ausweitung auf Personen die bisher nicht erreicht wurden (BTM Vermerk),
- Ausweitung auf Bereiche: Alkoholkrankung, Spielsucht,
- Infoblätter über Therapiemöglichkeiten, Notrufnummern, Warnhinweise, Nothilfe.
- Schulung in Notfallmaßnahmen,
- Übernahme der Kosten für Suchtentwöhnung durch den Rentenversicherungsträger.

# Arbeitsfeld „Ausländer / Migration“

## **Istzustand:**

- Problemlage: 31 % (3.825) der Gefangenen haben nicht die deutsche Staatsbürgerschaft. (Stand: 31.03.2012)
- Deutschkurse für Spätaussiedler und Ausländer,
- Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,

## **Empfehlungen:**

- Spezielle Projekte zur Vermittlung staatsbürgerlichen Grundwissens.
- Frühzeitige Klärung des ausländerrechtlichen Status/Abschiebung frühzeitig klären.



# Arbeitsfeld „Psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Versorgung“

- **Istzustand;**
- Abbauen der für die tatsächlichen Defizite.
- Sozialtherapeutische Abteilungen mit anstaltseigenen und externen Fachkräften.
- Niederschwellige Angebote z.B. AGT
- Nachsorge durch psychotherapeutische Nachsorgeambulanzen in München, Nürnberg und Würzburg
- Vorrübergehende Möglichkeit durch Nachbetreuung von Vollzugseinrichtungen
  
- **Empfehlungen:**
- Externe Psychotherapeutenliste.

# Arbeitsfeld „Zentrale Beratungsstellen für Straffälligenhilfe“

- **Istzustand:**
- Vorhandene ZBS in München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg mit regelmäßigen Sprechstunden in 9 JVAen, „Hilfe aus einer Hand“
- **Erreichte Optimierung:**
- Gespräche über die Einrichtung weiterer Zentralstellen in Augsburg und Ingolstadt
- **Empfehlungen:**
- Aktuelle Übersicht aller Angebote der Straffälligenhilfe in Bayern.
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen externer Mitarbeiter in den JVAen.
- Schaffung flächenabdeckender Fachberatungsstellen

# Arbeitsfeld „Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“

- **Istzustand:**
- Vorschrift: Art 175 Abs. 4 BayStVollzG, möglichst frühe Kontaktaufnahme
  
- **Erreichte Optimierung**
- Qualitätshandbuch für die Sozialdienste „konkrete Entlassvorbereitung“.
  
- **Empfehlungen**
- Schnittstellenpflege, Nutzung zentraler Kontaktadressen.
- Erstkontakt vor Entlassung.
- Einheitliches Dokumentationssystem.
- Rechtzeitige Beschlussfassung durch die Strafvollstreckungskammer.

# Arbeitsfeld „Ehrenamtliche Mitwirkung“

- **Istzustand**
  - Bestand: 590 ehrenamtliche MitarbeiterInnen als ehrenamtliche Einzelbetreuer.
  - 860 weitere Personen zur Mithilfe bei der Betreuung als ehrenamtliche Mitarbeiter.
  - Bei Bewährungshilfe etwa 160 ehrenamtliche Mitarbeiter tätig.
  - Spezielle Beauftragte
- 
- **Empfehlungen:**
  - Gesamtkonzept für den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter.
  - Einheitliche Vorbereitung.
  - Spezielle Fortbildung für Betreuer, die nach Haftentlassung aktiv bleiben wollen

# Arbeitsfeld „Weitere soziale Hilfen und sonstige Themenbereiche“

- **Istzustand:**
- Beschaffung Personalausweis, Arbeitspapiere
- Ehe- und Familienseminare
  
- **Erreichte Optimierung:**
- Runde Tische von JVA angeboten
- Einführung von Qualitätsstandart und – Sicherung
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Jugendstrafvollzug
- Haft - Entlassenen – Auskunftsdatei - Sexualstraftäter (HEADS)
  
- **Empfehlungen:**
- Datenvernetzung Beispiel: SoPart
- Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden

**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit !**